

**Verlässliche Grundschule
mit flexibler Nachmittagsbetreuung
(Schülerhort)**

Dettingen unter Teck




Dettingen
unter Teck

1. Allgemeines:

Die Verlässliche Grundschule der Gemeinde Dettingen unter Teck leistet durch ihr ergänzendes Betreuungsangebot einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Zeiten vor und nach dem Unterricht sollen durch Betreuungsangebote von kommunaler Seite ergänzt werden, um so den Bedürfnissen von Eltern Rechnung zu tragen, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder benötigen.

2. Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler/innen sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Das Betreuungsangebot umfasst schwerpunktmäßig sinnvolle spielerische und freizeitbezogene bzw. lernunterstützende Aktivitäten. Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Schule ist hier selbstverständlich.

3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

(1) An-, Ab- und Ummeldungen nimmt grundsätzlich die Gemeindeverwaltung entgegen.

(2) Die Aufnahme der Kinder in eine ergänzende Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.

(3) Eine Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Anmeldungen gelten grundsätzlich für ein volles Schuljahr (September – August). Abmeldungen können dementsprechend lediglich zum 31. August erfolgen. Eine Änderung der Betreuungszeiten ist zum 01. März oder zum 01. Oktober möglich und muss mindestens 7 Werktage vorher bei der Gemeindeverwaltung eingehen.

(5) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund von der Gemeinde Dettingen auch außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monaten nach erfolgloser Anmahnung des ausstehenden Betrags.

- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.

- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.

(6) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform. Eine Kündigung zu den Ferienzeiten mit einer anschließenden erneuten Aufnahme scheidet aus.

4. Betreuungszeit

Die Betreuungszeit beginnt morgens vor Schulbeginn frühestens um 7.00 Uhr (bis ca. 8.00 Uhr) und endet nach Schulschluss (ca. 12.00 Uhr) spätestens um 17.00 Uhr. Die Gruppengröße liegt bei mindestens 10 und maximal 25 Kindern. Sie kann im Einzelfall unter- bzw. überschritten werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeinde.

5. Aufsicht und Haftung

(1) Während der Betreuungszeiten sind die Betreuerinnen grundsätzlich für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Übernahme der Schüler/innen erfolgt durch die Betreuerinnen an der Tür zur Einrichtung. Die Aufsichtspflicht auf allen Schulwegen (Schule in die Einrichtung, Sporthalle in die Einrichtung usw.) obliegt nicht den Betreuerinnen der Verlässlichen Grundschule.

(2) Im Rahmen des Besuchs der Verlässlichen Grundschule gilt die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung. Für alle Wege zur Verlässlichen Grundschule sind die Eltern verpflichtet die WGV Schüler-Zusatzversicherung abzuschließen.

(3) Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind von den Erziehungsberechtigten sofort der Betreuerin bzw. der Schulleitung zu melden

(4) Die Betreuerinnen können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Kinder unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung. Kinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

(5) Bei Fehlen oder Fernbleiben des Schülers/der Schülerin haften die Eltern.

(6) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/innen. Es wird empfohlen, dieses Gegenstände mit dem Namen des Schülers/der Schülerin zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

6. Beiträge

(1) Als Gegenleistung für den Besuch der ergänzenden Angebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt in Form eines Elternbeitrages erhoben. Dieser richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung und wird für 12 Monate erhoben.

Die Höhe des aktuellen Betreuungsentgelts entnehmen Sie bitte der Entgeltordnung (Anlage 1).

(2) Die monatlich zu entrichtenden Beiträge sind ohne Kürzung bis zum 05. des Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder das Fernbleiben eines Schülers/einer Schülerin.

(3) Schuldner des Betreuungsentgelts sind die Erziehungsberechtigten des Schülers/der Schülerin. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

7. Anerkennung

Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrags; dieser kommt durch Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten bzw. den Haushaltsvorstand und der abschließenden Bestätigung der Anmeldung durch die Gemeinde Dettingen unter Teck zustande.